

I. Amtlicher Teil

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2026 Vom 20. November 2025¹

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamten gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)², zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 670)³, BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2026 werden folgende Fachhöchstzahlen festgesetzt:

im Fach	Fachhöchstzahl
Deutsch	74
Philosophie/Ethik	24
Erdkunde	45

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. November 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

21341 Kostenrichtwerte im Schulbau

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 2. Dezember 2025
(7007-0003#2025/0006-0901 9522 Kostenrichtwert 2026)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 15. November 2024
(7007-0003#2024/0001-0901 9522 Kostenrichtwert
2025) - Amtsbl. S. 245 -

- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Grundschulen	5 158,00 EUR
Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	5 621,00 EUR
Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	5 651,00 EUR
Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen	5 795,00 EUR
Berufsbildende Schulen	6 115,00 EUR

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Landesschulbauprogramm 2026 zugrunde zu legen.

- 2 Neu festgesetzt wird ein Kostenrichtwert für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche an Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Dieser beträgt 6 216,00 EUR.

- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

223112 Durchführung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 16. Dezember 2025
(7010-0029#2024/0001-0901 9401A)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2025
(7010-0029#2024/0001-0901 9401A) – Amtsbl. S. 207 –

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Überschrift wird der Klammerzusatz „VV BGymLVO“ angefügt.
 - 1.2 In Nummer 3.1.2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Kursarbeit und die „anderen Leistungsnachweise“ werden unter Berücksichtigung der Tendenzen im Verhältnis 1 : 2 gewichtet.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nachwahl zum Sprecher/zur Sprecherin des Landeselternbeirates hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Nach §§ 25 Absatz 4, 2 Absatz 9 der Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 279) wird nachstehend das Ergebnis der Nachwahl des Sprechers/der Sprecherin des Landeselternbeirates bekannt gemacht: Bis zum Ablauf der Wahlperiode des 20. Landeselternbeirates wurde am 27. November 2025 durch die Mitglieder des Landeselternbeirates Herr Denis Scholz zum neuen Landeselternsprecher gewählt.

20. Landeselternbeirat

Landeselternsprecher

Denis Scholz

Berufung einer Lehrplankommission zur Überarbeitung des Lehrplans für das Fach Pädagogik im beruflichen Gymnasium

Die Weiterentwicklung des Faches Pädagogik im beruflichen Gymnasium erfordert den Entwurf eines neuen Lehrplans. Mit dieser Überarbeitung sollen aktuelle fachwissenschaftliche Entwicklungen, neue didaktische Konzepte sowie gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen im Lehr-

1) GVBl.S.699

2) Amtsbl.S.382

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht